

# Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der

**Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG**  
Hindenburgstraße 26 - 30, 26122 Oldenburg

- „NPports“ –

Allgemeiner Teil

---

Gültig ab: 01.03.2023

## 1. Einleitung

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG ist das Hafenundertnehmen des Landes Niedersachsen und betreibt öffentliche Hafeninfrastruktur in landeseigenen niedersächsischen Seehäfen. Die Häfen sind Brücken zwischen see- und landgestützten Verkehrsträgern und damit wesentliche Glieder in der internationalen Logistikkette.

An den vier Standorten Brake, Cuxhaven, Emden und Wilhelmshaven betreibt Niedersachsen Ports Eisenbahninfrastruktur in unterschiedlichster Ausprägung auf insgesamt ca. 75 km Gleisnetz.

Diese Sammlung betrieblicher Vorschriften unterteilt sich in die Teile:

A: Allgemein

(Regeln für die komplette Eisenbahninfrastruktur)

B: Brake

(zusätzliche Regeln und Informationen für die Eisenbahninfrastruktur im Hafen Brake)

C: Cuxhaven

(zusätzliche Regeln und Informationen für die Eisenbahninfrastruktur im Hafen Cuxhaven)

E: Emden

(zusätzliche Regeln und Informationen für die Eisenbahninfrastruktur im Hafen Emden)

W: Wilhelmshaven

(zusätzliche Regeln und Informationen für die Eisenbahninfrastruktur im Hafen Wilhelmshaven)

**Aktualisierungen**

lfd. Nr	Aktualisierungen		
	Gültig ab	In der SbV eingearbeitet	
		am	durch
1	01.09.2020	13.08.2020	Helten, Hermes, Landvogt, Winsel, Wollersheim
2	01.03.2023	16.01.2023	Christian Helten

## INHALTSVERZEICHNIS TEIL A

1.	Einleitung .....	2
2.	Allgemeines .....	5
2.1.	Bremstafeln (FV-NE § 41) .....	5
2.2.	Radsatzlast/Meterlast.....	5
3.	Rangieren .....	5
3.1.	Rangierfahrten anmelden (FV-NE § 51 (13)).....	5
3.2.	Rangierseite (FV-NE § 51 (12)).....	5
3.3.	Freien Fahrweg ansagen (FV-NE § 45 (c)) .....	5
3.4.	Rangieren mit PBZ.....	5
3.5.	Rangierwege.....	5
3.6.	Bremse .....	6
3.7.	Funkferngesteuerte Triebfahrzeuge .....	6
4.	Gebote .....	6
4.1.	Abstellen und Festlegen von Fahrzeugen (FV-NE § 58) .....	6
4.2.	Schadwagen .....	7
4.3.	Sicherung von Bahnübergängen (FV-NE § 55) .....	7
4.4.	Mit Personen besetzte Züge .....	7
4.5.	Fahrzeugbewegungen (FV-NE § 56).....	7
4.6.	Ausrüstung als Rangierer, Rangierbegleiter, Triebfahrzeugführer .....	7
4.7.	Störungen am Fahrzeug .....	8
4.8.	Fahrten unter schwebenden Lasten .....	8
4.9.	Übergang einer Rangierfahrt in eine Zugfahrt oder umgekehrt (FV-NE § 60).....	8
4.10.	Hafensicherheit (ISPS).....	8
4.11.	Zweiwegefahrzeug .....	9
4.12.	Betanken.....	9
5.	Mitgeltende Unterlagen für den Bahnbetrieb/Betriebsdienst.....	9

## 2. Allgemeines

### 2.1. Bremsstufen (FV-NE § 41)

Mindestbremsleistung entsprechend VDV-Schrift 757

### 2.2. Radsatzlast/Meterlast

Strecken- klasse	Radsatzlast	Meterlast
D4	22,5 t	8,0 t/m

## 3. Rangieren

### 3.1. Rangierfahrten anmelden (FV-NE § 51 (13))

Alle Rangierfahrten in den bzw. im Infrastrukturbereich Niedersachsen Ports, sind bei dem Fahrdienstleiter fernmündlich anzumelden und vor Abfahrt durch den Fahrdienstleiter freizugeben.

Der Fahrdienstleiter wird über Ziel, Zweck, Weg und Besonderheiten (z.B. Sendungen mit Lademaßüberschreitungen, außergewöhnliche Länge, Bewegen von Kleinwagen etc.) verständigt, bevor die Fahrt aufgenommen wird.

Rangierfahrten dürfen nicht stattfinden, wenn der Fahrdienstleiter-Posten unbesetzt ist.

An einzelne Wagen oder Wagengruppen darf erst herangefahren werden, wenn festgestellt ist, dass diese festgelegt sind und keine Gefahren für Personen in bzw. an den Wagen bestehen

### 3.2. Rangierseite (FV-NE § 51 (12))

Die Rangierseite ist rechts in Fahrtrichtung der gezogenen Rangierfahrt.

### 3.3. Freien Fahrweg ansagen (FV-NE § 45 (c))

Die Ansage des freien Fahrweges bei Rangierfahrten ist nicht zugelassen.

### 3.4. Rangieren mit PBZ

Während des Rangierens bleibt die induktive Zugbeeinflussung eingeschaltet.

### 3.5. Rangierwege

Rangierwege sind vorhanden.

### 3.6. **Bremse**

Bei Rangierfahrten sind die Wagen mit wirkender indirekter Bremse zu bewegen. Bei notwendiger Abweichung davon ist mit erhöhter Aufmerksamkeit zu rangieren. Der Triebfahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass die Rangierabteilung über eine für die Geschwindigkeit ausreichende Bremsleistung verfügt.

Bei einer Rangierfahrt fährt die Gruppe gekuppelter Fahrzeuge, bewegt durch eine Lokomotive oder fährt die Lokomotive, sind alle Wagen an der durchgehenden Druckluftbremse angeschlossen, ist der Einsatz von Fahrzeugen, die nicht die Bestimmungen des FV-NE § 3 (18) erfüllen, durch den EBL zu genehmigen.

### 3.7. **Funkferngesteuerte Triebfahrzeuge**

Der betriebliche Einsatz von Triebfahrzeugen mit Funkfernsteuerung ist zugelassen. Am Standort Cuxhaven ist hierfür die Zustimmung des EBL einzuholen. Beim Einsatz mit Funkfernsteuerung kann auf den sonst notwendigen Einsatz eines zweiten Rangierbegleiters verzichtet werden. Verantwortlich für den Einsatz und die Funktionssicherheit der Funkfernsteuerung sind ausschließlich die EVU.

## 4. **Gebote**

### 4.1. **Abstellen und Festlegen von Fahrzeugen (FV-NE § 58)**

Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich mit Genehmigung erlaubt. Die Genehmigung erteilt der Fahrdienstleiter in Rücksprache mit der Disposition. Dem Fahrdienstleiter und der Disposition sind zu den abgestellten Fahrzeugen die notwendigen Informationen unmittelbar nach der Abstellung zu übermitteln.

Die Abstellung erfolgt grenzzeichenfrei.

Das Auflegen von Hemmschuhen und Radvorlegern bedarf der Zulassung durch den Fahrdienstleiter.

Es sind die Hemmschuhe des Eisenbahnverkehrsunternehmens zu nutzen. Diese müssen für die Schienenformen S 49, S 54 und UIC 60 zugelassen sein.

Für das Festlegen der Fahrzeuge ist der Triebfahrzeugführer verantwortlich. Abgestellte Fahrzeuge werden beim Fahrdienstleiter dokumentiert. Der Triebfahrzeugführer ist für die Datenübermittlung zuständig.

Radvorleger oder Hemmschuhe dürfen erst entfernt, Handbremsen erst gelöst werden, wenn die Wagen mit dem Zugfahrzeug (Lok oder Zweiwegefahrzeug) gekuppelt und bremstechnisch verbunden sind.

Es werden die Regeln der VDV 757 plus zwei weitere Handbremsen angewendet.

Begründung: Ab Windstärke 7 ist das Sichern bei Windlast erforderlich. Beachten Sie dazu den gesamten Zeitraum der geplanten Abstellung, im Zweifel wird die Abstellung mit dem Fahrdienstleiter abgesprochen.

Störungen und Unregelmäßigkeiten an Signal- und Gleisanlagen melden (FV-NE Anlage 16 zu §15 (1)).

Unregelmäßigkeiten an den Gleis- und Signalanlagen sind dem Fahrdienstleiter/Disponent NPorts zu melden, der erste betriebliche Maßnahmen ergreift, die zuständigen technischen Stellen zur Störungsbeseitigung und den EBL informiert.

#### 4.2. **Schadwagen**

Schadwagen sind unverzüglich dem Fahrdienstleiter mitzuteilen. Die Abstellung und die Dauer der Abstellung sind mit dem Fahrdienstleiter in Rücksprache mit der Disposition abzustimmen.

#### 4.3. **Sicherung von Bahnübergängen (FV-NE § 55)**

Die Sicherung der im Bereich der Hafeneisenbahn befindlichen nichttechnisch gesicherten Übergänge erfolgt mit Bahnübergangsposten und Pfeifsignal. Ausnahmen zur Sicherung dieser Bahnübergänge sind in den Teilen B, C, E und W zu finden. Für die Sicherung durch Posten gilt die Eisenbahnsignalordnung. Zusätzlich ist der Posten mit einem Funkgerät auszustatten (Funkkontakt mit Fahrdienstleiter). Die Sicherung erfolgt gemäß Fahrdienstvorschrift FV § 18. Bei Rangierfahrten sichert der Rangierbegleiter oder der Triebfahrzeugführer den Bahnübergang. Bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter ist eine Handlampe mitzuführen.

#### 4.4. **Mit Personen besetzte Züge**

Die Durchführung jeder mit Reisenden besetzten Fahrt ist vom EBL besonders zu genehmigen.

#### 4.5. **Fahrzeuggewegungen (FV-NE § 56)**

Es sind ausschließlich folgende Fahrzeuggewegungen zulässig:

- a) Wegfahren/Herkommen,
- b) Aufdrücken,
- c) Beidrücken.

Abstoßen oder Ablaufen von Fahrzeugen ist nicht zugelassen.

#### 4.6. **Ausrüstung als Rangierer, Rangierbegleiter, Triebfahrzeugführer**

Bei der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur werden nachstehende Mindestanforderungen an die PSA gestellt:

- a) Kopfschutz: Schutzhelme mit CE-Zeichen gekennzeichnet in einer auffälligen hellen Farbe. Rangierkappen und Anstoßkappen sind nicht zugelassen.
- b) Schutzkleidung: nach DIN EN 471 in der Farbe fluoreszierendes Orange-Rot mit Reflexstreifen aus Reflexmaterial der Klasse 2. Es müssen Schutzhandschuhe benutzt werden. Geeignet können sowohl Faust- als auch Fingerhandschuhe sein.
- c) Sicherheitsschuhe: Beim Rangieren werden Sicherheitsschuhe benutzt. Arbeitskleidung u. Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Lampe und Funksprechgerät werden eng anliegend am Körper getragen.

#### 4.7. **Störungen am Fahrzeug**

Wenn möglich, ist das schadhafte Fahrzeug im für Schadwagen vorgesehenen Gleis abzustellen. Informieren Sie sich für die Abstellung beim Fahrdienstleiter sowie Disposition und teilen Sie ihm die Dauer der Abstellung mit. Arbeiten an schadhafte Wagen dürfen ausschließlich nur mit Zustimmung des Fahrdienstleiters in Rücksprache mit der Disposition erfolgen. Vor Arbeitsaufnahme sind Arbeits- und Nachbargleise zu sperren.

#### 4.8. **Fahrten unter schwebenden Lasten**

Bei Fahrten in die Kajengleise ist auf Krantätigkeit zu achten. Die Weiterfahrt in die Kajengleise ist erst fortzusetzen, wenn die Umschlag- und Verladetätigkeiten im Gefahrenbereich eingestellt wurden oder aber dies aufgrund der Betriebsruhe gewährleistet ist.

Auf den Bahnanlagen darf - mit Ausnahme von extra ausgewiesenen Bereichen - nicht geraucht werden. Dies gilt sowohl für die Innen- als auch die Außenanlage.

#### 4.9. **Übergang einer Rangierfahrt in eine Zugfahrt oder umgekehrt (FV-NE § 60)**

Der Übergang einer Rangierfahrt in eine Zugfahrt oder umgekehrt ist nur nach Freigabe des Fahrdienstleiters zugelassen.

#### 4.10. **Hafensicherheit (ISPS)**

Zur Durchführung der Maßnahmen der Hafensicherheit gemäß ISPS-Code sind zur Sicherung der ISPS-Bereiche Gleistore errichtet worden.

Die Gleistore sind in Grundstellung geschlossen.

Anforderungen zur Torbedienung durch die Rangierfahrt werden an den Fahrdienstleiter oder gemäß der folgenden Teile B, C, E und W direkt an das Terminal gerichtet. Die Rangierabteilung räumt die Tore vollständig. Es ist anzustreben, dass sich die Tore nur für möglichst kurze Zeit in geöffnetem Zustand befinden.

Im Hafengebiet dürfen sich Mitarbeiter der EVU für die Dauer der Rangierarbeiten aufhalten.



Sie müssen im Besitz einer gültigen Zugangsberechtigung nach „Port Security“ sein, die stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der personenbezogene Ausweis ist nicht übertragbar. Ansonsten gelten die entsprechenden Bestimmungen/Gefahrenabwehrpläne usw. im Zusammenhang mit dem ISPS – Code.

#### 4.11. **Zweiwegefahrzeug**

Nur nach EBO oder BOA zugelassene Zweiwegefahrzeuge dürfen innerhalb der Anschlussgrenzen der Hafenbahn Niedersachsen Ports ausschließlich als Rangierfahrt bedient werden.

Für Bediener ist eine Einweisung vor der ersten Fahrt zwingend erforderlich.

Die fachliche Mindestvoraussetzung für den Bediener: Führerscheinklasse 1 nach VDV 753.

Es ist verboten, vorne und hinten gleichzeitig Waggons anzukuppeln.

Das Fahren unter spannungsführenden Leitungen ist verboten.

#### 4.12. **Betanken**

Das Betanken von Dieseltreibfahrzeugen ist auf der Infrastruktur verboten. Ausnahmen kann der EBL genehmigen.

### 5. **Mitgeltende Unterlagen für den Bahnbetrieb/Betriebsdienst**

Folgende Unterlagen gelten zusätzlich:

- a) Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- b) Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 14. Dezember 1955, Fundstelle: Nds. GVBl. Sb. I, 756
- c) Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- d) Eisenbahnsignalordnung (301)
- e) VDV 714 (Betriebsdiensttauglichkeit)
- f) VDV 754 (Befähigung)
- g) VDV 753 Eisenbahnfahrzeug-Führerschein
- h) VDV 755 Streckenkenntnis-Richtlinie
- i) VDV 757 Bremsen im Betrieb bedienen
- j) Ril 810 Außergewöhnliche Sendungen
- k) Ril 408 (ausschließlich für Zugfahrten auf der Zuführungsstrecke)
- l) Fahrdienstvorschrift für NE Eisenbahnen (FV-NE)
- m) Betriebsunfallvorschrift (Buvo-NE)
- n) Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge (BÜV-NE)
- o) Bedienungsanweisungen

- p) Weisungen
- q) BGV D30: Schienenbahnen
- r) BGV D33: Arbeiten im Bereich von Gleisen
- s) DGUV-Vorschrift 73 (Schienenbahnen)
- t) DGUV-Vorschrift 77 (Arbeiten im Bereich von Gleisen)
- u) Nutzungsbedingungen Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NBS-AT und NBS-BT)